

## **Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schwaz vom 23.9.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Von der Stadtgemeinde Schwaz wird eine Vergnügungssteuer nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017, idF. LGBl. Nr. 76/2020, mit den gesetzlichen Höchstsätzen erhoben.

Die im § 2 Abs. 5 lit. a) und b) leg. cit. angeführten Sätze werden um 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

Für das Aufstellen von Geräten nach § 2 Abs. 4 leg. cit. (Wettterminals) werden gemäß § 2 Abs. 5 lit.c) leg. cit. 300,-- Euro je Gerät festgesetzt.'

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
Dr. Hans Lintner